

Gemeinde Eisten



Reglement Berieselungen



Inhalt

Art. 1 Geltungsbereich und Anlageprinzip	3
Art. 2 Aufsichtsbehörde	3
Art. 3 Inbetriebnahme und Ausserbetriebnahme	3
Art. 4 Zoneneinteilung	4
Art. 5 Tränkwasser	4
Art. 6 Störungen	4
Art. 7 Spezialturnus	4
Art. 8 Feuerschutz	4
Art. 9 Sonntagswasser	4
Art. 10 Wasserunterbruch	4
Art. 11 Verantwortlichkeit	5
Art. 12 Erweiterung Berieselungsleitung	5
Art. 13 Kostenverteilung	5
Art. 14 Strafbestimmungen	6
Art. 15 Inkrafttreten	6



Die Urversammlung der Gemeinde Eisten, auf Antrag des Gemeinderates,

- eingesehen die Bestimmungen der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich und Anlageprinzip

- ¹ Das vorliegende Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der Gemeinde Eisten
- ² Unter Anlage wird das Berieselungsnetz verstanden
- ³ Teile der Anlage gelten gleichzeitig als Feuerschutz. Diese sind nur während der Berieselungs- und Bewässerungszeit in Betrieb.

Art. 2 Aufsichtsbehörde

- ¹ Die Berieselungs- und Bewässerungsanlage ist ein Betriebszweig der Gemeinde Eisten
- ² Der Gemeinderat ernennt eine ständige Kommission „Berieselung- und Bewässerungsanlage“. Diese Betriebskommission überwacht und kontrolliert den Betrieb der Anlage.
- ³ Die Kommission setzt sich zusammen aus zwei Vertretern aus dem Gemeinderat, einem Gemeindearbeiter, sowie aus den jeweiligen Vertretern der Anlagebenützer (Zonen). Pro Zone wird jeweils ein Vertreter ernannt.
- ⁴ Die Vertreter des Gemeinderats in der Kommission werden von dem Gemeinderat bestimmt.
- ⁵ Die Vertreter der Zonen in der Kommission werden durch die Anlagebenützer der jeweiligen Zone bestimmt.

Art. 3 Inbetriebnahme und Ausserbetriebnahme

- ¹ Der Beginn und das Ende der Berieselungsperiode ist in der Regel im Frühjahr ab Anfang April bis Mitte Oktober. Das jeweilige genaue Datum wird von der Berieselungskommission gemäss Wasserrechte auf der Webseite der Gemeinde Eisten veröffentlicht.
- ² Die Inbetriebnahme wird durch die Berieselungskommission organisiert. Die Berieselungskommission behält sich das Recht vor, die Berieselungsanlage je nach Witterung in Betrieb zu nehmen.
- ³ Die Ausserbetriebnahme wird von der Berieselungskommission organisiert. Die Berieselungskommission behält sich das Recht vor, die Berieselungsanlage je nach Witterung und Frostgefahr ausser Betrieb zu nehmen.
- ⁴ Bei Defekten an den Berieselungsstöcken und Leitungen, sind diese unverzüglich der Berieselungskommission zu melden. Die Reparatur wird von der Berieselungskommission organisiert.



Art. 4 Zoneneinteilung

¹ Die Berieselungsanlage ist in Zonen aufgeteilt, in denen für jeden Benutzer die Zeiten zum Bewässern und die maximal möglichen Düsengrößen für die Beregner festgelegt sind. Bei bereits bestehenden Bewässerungsplänen von Genossenschaften können diese übernommen werden.

² Als Grundlage dient die Berieselungseinteilung. Die Berieselungseinteilung ist verbindlich und wird im Internet auf der Webseite der Gemeinde Eisten veröffentlicht. Diese Einteilung bildet ein integrierender Bestandteil dieses Reglements. Die Parzellen-Nummern sind im GIS Eisten online ersichtlich. Ein Abtausch von Bewässerungszeiten ist nur in der gleichen Zone gestattet.

Art. 5 Tränkwasser

Tränkwasser kann für die Dauer, wo keine Frostgefahr besteht, über die Berieselungs- und Bewässerungsanlage bezogen werden. Auf den Hauptstock ist ein Gartenhahn anzubringen. Der Schieber des Stockes ist vollständig zu öffnen, damit dieser keinen Schaden nimmt.

Art. 6 Störungen

Betriebsstörungen sind der Kommission zu melden.

Art. 7 Spezialturnus

Bei ausserordentlichen Notlagen (Wassermangel, grösseren Betriebsstörungen usw.) kann die Berieselungskommission einen Spezialturnus vorschreiben.

Art. 8 Feuerschutz

¹ Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen vollumfänglich zur Verfügung.

² Bei Trockenheit kann der Eigentümer aufgefordert werden, die Flächen zu berieseln. Wird dem Aufgebot nicht Folge geleistet, kann dies die Gemeinde kostenpflichtig in Auftrag geben.

Art. 9 Sonntagswasser

¹ An Sonn- und Feiertagen ist in Eisten keine Berieselung vorgesehen.

² Diese Zeiten stehen in erster Linie nach Absprache mit der Kommission zur Verfügung, um Ausfälle abzudecken.

Art. 10 Wasserunterbruch

¹ Bei Wasserunterbrüchen wird die Berieselungseinteilung entsprechend dem Plan weitergeführt, sobald hierfür das Wasser wieder freigegeben wird.

² Dies gilt auch, wenn das Beregnen infolge Wassermangels, Leitungsbruch usw. unterbrochen wird. Der Bewirtschafter oder der Eigentümer kann keinen finanziellen Schadenersatz fordern.



Art. 11 Verantwortlichkeit

- ¹ Mit der Inbetriebnahme des Regners haftet der Bewirtschafter bzw. Benützer für allfällige Schäden an Gebäuden und Kulturen.
- ² Für das Anschliessen von Privatleitungen an das Berieselungsnetz ist eine Bewilligung bei der Kommission einzuholen.
- ³ Die Gemeindeverwaltung kann veranlassen, Gartenleitungen und Rasenberegnungsanlagen vom Trinkwassernetz abzutrennen und auf das Berieselungsnetz anschliessen zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Eigentümerschaft. Das Entleeren der Privatleitungen ist Sache der Eigentümerschaft.
- ⁴ Für die Beschädigung von Beregnungsstöcken ist der Schuld bare haftbar.
- ⁵ Leitungsversetzungen infolge baulicher Massnahmen müssen schriftlich und rechtzeitig der Kommission gemeldet werden.
- ⁶ Offene Wasserleitungen, welche infolge der Inbetriebnahme von Berieselungsanlagen nicht mehr benützt werden, sind weiterhin funktionstüchtig zu erhalten, um bei Schneeschmelze usw. als Oberflächenentwässerungsleitungen zu dienen.

Art. 12 Erweiterung Berieselungsleitung

- ¹ Falls eine Erweiterung des Berieselungsnetzes nötig wird, muss hierzu vorgängig ein Antrag schriftlich an die Kommission eingereicht werden.
- ² Bereits bestehende Berieselungsgenossenschaften können sich der Gemeinde anschliessen und als weitere Zone betrieben werden.

Art. 13 Kostenverteilung

- ¹ Unterhalts- und Betriebskosten (Versicherung, Entschädigung an Verantwortlichen usw.) werden einheitlich verteilt. Die Berieselungskommission legt dem einheitlichen jährlichen Beitrag fest.
- ² Einmal festgelegte Flächen bleiben voll zahlungspflichtig, auch wenn diese nicht berieselt werden, sofern diese der Berieselungs- und Bewässerungsanlage erschlossen sind. Auf begründetes Begehren hin können Flächen innerhalb der Bauzone von dieser Pflicht befreit werden.
- ³ Handänderungen sind der Gemeindeverwaltung zu melden. Unterbleibt dies, ist die bisherige Eigentümerschaft voll zahlungspflichtig.
- ⁴ Das Inkasso erfolgt jährlich durch die Gemeindeverwaltung. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalte netto zu bezahlen.



Art. 14 Strafbestimmungen

- ¹ Eigentümer, welche Ihre Verantwortlichkeit gemäss diesem Reglement nicht wahrnehmen oder ausserhalb der ihnen zugeteilten Zeiten beregnen, werden durch den Gemeinderat mit einer Busse belegt.
- ² Die Höhe der Busse beträgt 50 – 1'000 CHF und verdoppelt sich bei weiteren Übertretungen jeweils, wobei der Höchstbetrag einer Busse 10'000 CHF nicht übersteigen darf.
- ³ Einsprachen gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderats richten sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 15 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Vorschriften und Wasserrechte, sowie andere Gemeindereglemente und-Beschlüsse aufgehoben.

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates rückwirkend auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

So beschloss in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2021.

So angenommen von der Urversammlung von Eisten vom 16.12.2021.

So genehmigt durch den Staatsrat an einer Sitzung vom 01.06.2022

Eisten, 22.03.2022/la

Der Schreiber:

Udo Andenmatten



GEMEINDE
EISTEN

Der Präsident:

Urban Andenmatten